

**Achte Satzung zur Änderung der  
Immatrikulationsordnung  
der Hochschule Mittweida**

**Vom 23. Oktober 2019**

Auf Grund von § 18 Abs. 1 Satz 3, § 21 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), erlässt die Hochschule Mittweida diese Satzung.

**Artikel 1**

Die Immatrikulationsordnung der Hochschule Mittweida vom 1. Juli 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. November 2016, wird wie folgt geändert:

**1.**

Paragraf 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2  
Immatrikulationsverfahren**

- (1) Vom Studienbewerber ist zunächst die Zuweisung eines Studienplatzes zu beantragen (Studienbewerbung). Nach der Zuweisung des Studienplatzes (Zulassung) kann die Immatrikulation beantragt werden. Dieser Anträge bedarf es auch, wenn ein Student der HSMW den Studiengang an der HSMW wechseln oder einen weiteren Studiengang an der HSMW beginnen will.
- (2) Die Anträge gemäß Abs. 1 sind online mittels den auf dem Internetportal [campus.hs-mittweida.de](http://campus.hs-mittweida.de) zur Verfügung gestellten Formularen zu stellen. Die Antragsformulare müssen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt sein. In Ausnahmefällen kann die HSMW vom Erfordernis der Nutzung der Onlineformulare absehen. Die HSMW kann die Studienbewerbung von einer Anmeldung des Studienbewerbers bei der Stiftung für Hochschulzulassung auf dem Internetportal [www.hochschulstart.de](http://www.hochschulstart.de) abhängig machen.
- (3) Ein Studienbewerber kann für ein Semester gleichzeitig in maximal zwei zulassungsbeschränkten und in der Regel in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang einen Studienplatz beantragen.
- (4) Folgende Unterlagen sind mit der Studienbewerbung vorzulegen:

1. der Nachweis über die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung),
2. der Nachweis über die Erfüllung der fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, sofern solche in der Studienordnung des betreffenden Studiengangs festgelegt wurden,
3. ein amtlicher Nachweis zur Identifikation,
4. bei Studienortwechsel die Nachweise über alle zuvor besuchten Hochschulen, die die Studiendauer und den Zeitpunkt der Exmatrikulation erkennen lassen und Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen-, Teil- und Abschlussprüfungen,
5. bei zulassungsbeschränkten Studiengängen die in der jeweiligen Studienplatzvergabeordnung genannten weiteren Bewerbungsunterlagen.

Folgende Unterlagen sind mit dem Immatrikulationsantrag vorzulegen:

1. ein Lichtbild,
2. der Nachweis über die Erfüllung der Krankenversicherungspflicht oder die Befreiung von der Versicherungspflicht und
3. der Nachweis über die Entrichtung der Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge und gegebenenfalls der Studiengebühren.

Weiterhin kann die Vorlage eines lückenlosen Lebenslaufs verlangt werden. Die Nachweise sind der HSMW digital über das Internetportal [campus.hs-mittweida.de](http://campus.hs-mittweida.de) zu übersenden, von Zeugnissen können durch die HSMW jedoch amtlich beglaubigte Kopien verlangt werden. Die Zuteilung eines Studienplatzes oder die Immatrikulation erfolgen nur, wenn die Unterlagen vollständig vorgelegt wurden.

- (5) Die Studienbewerbung hat jeweils bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester zu erfolgen. Auf Beschluss des Rektorates kann die Bewerbungsfrist für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge verlängert werden. Studienbewerbern, denen ein Studienplatz zugewiesen wurde, wird eine Frist gesetzt, innerhalb der sie die Immatrikulation beantragen können. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist wird die Zulassung unwirksam und der zugeteilte Studienplatz neu vergeben.
- (6) Nach der Immatrikulation wird dem Studenten ein Studiausweis mit dessen Lichtbild ausgehändigt.

## **2.**

Paragraf 3 wird wie folgt geändert:

### **a)**

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „2 bis 7“ durch die Angabe „2 bis 8“ ersetzt.

### **b)**

Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 ist die Studienbewerbung bei uni-assist e.V. einzureichen. Das Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW kann einzelne Studiengänge oder Bewerbergruppen vom Erfordernis der Bewerbung über uni-assist e.V. ausnehmen.“

**c)**

Die Absätze 2 bis 8 werden die Absätze 3 bis 9.

**d)**

Der neue Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Abweichend von § 2 Abs. 5 Satz 1 sind in nichtzulassungsbeschränkten Studiengängen Studienbewerbungen für das Wintersemester bis zum 15. Mai und für das Sommersemester bis zum 15. November des Vorjahres einzureichen. Das Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten kann ausländische und staatenlose Bewerber auch zulassen, wenn der Antrag bis zur Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 und 2 eingeht und die Berechtigung zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu Studienzwecken nachgewiesen wird.“

**e)**

Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Bewerber aus China und Vietnam müssen eine Bescheinigung über die Prüfung der Hochschulzugangsberechtigungsdocumente der akademischen Prüfstelle (APS) der deutschen Botschaft in Peking bzw. Hanoi vorlegen.“

**f)**

Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 350)“ durch die Wörter „§ 31 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 139)“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. November 2019 in Kraft. Sie wird im Internetportal [www.hs-mittweida.de/ordnungen](http://www.hs-mittweida.de/ordnungen) veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 23. Oktober 2019 und dem am 15. Oktober 2019 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 23. Oktober 2019

Der Rektor  
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer